

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER.

Willkommen bei der neuesten Ausgabe des Zurich BAV-Newsletters! Wir freuen uns, Sie auf diesem Weg immer über die neuesten Entwicklungen und Trends auf dem Laufenden zu halten.

Im letzten Newsletter hatten wir die **Umstellung auf das neue Pensionskonto und die möglichen Auswirkungen** detailliert beleuchtet. Wie angekündigt liefern wir Ihnen heute den zweiten Teil des Beitrages nach. Durchgerechnete Praxisbeispiele zeigen die zu erwartenden Verluste auf.

Im zweiten Beitrag berichten wir über eine Studie, die zeigt, wie stark das **Vertrauen in die Finanzbranche** in den letzten Jahren gelitten hat. Und geben Handlungstipps, wie Sie im Kundengespräch dieses Vertrauen wieder aufbauen können.

Ein **Gastbeitrag von Wirtschaftsprüfer Mag. Orth** geht auf die – bis dato vernachlässigte – Frage ein, wie Provisionen bei Lebensversicherungen **steuerrechtlich** zu behandeln sind. Wann darf der Vermittler über sie verfügen? Muss er Rückstellungen bilden, bis die 5-jährige Kündigungsmöglichkeit des Kunden abgelaufen ist?

Im 4. Beitrag berichten wir über das **Weißbuch der EU-Kommission zum Thema Pensionen** und die kürzlich gefasste **Resolution** des Sozialausschusses des EU-Parlaments. Hier werden alle schon seit Jahren bekannten Probleme zu Papier gebracht und Handlungsmöglichkeiten der Nationalstaaten angeführt. Ob unsere Politiker nun entschlossen Maßnahmen zur Verstärkung der 2. und 3. Säule setzen werden?

Und zum Schluss stellen wir Ihnen ein Produkt vor, bei dem eine Alleinstellung von Zurich gegeben ist: Die **flexible Vorsorge für Spitzenführungskräfte**.

Interessantes Lesen wünscht Gerhard Danler!



Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Danler
Im Namen des gesamten
Zurich BAV-Teams



INHALT

Aufregung rund um das neue Pensionskonto

[Zum Artikel](#)

●
Studie: welchen Branchen die Menschen vertrauen

[Zum Artikel](#)

●
Behandlung von Vermittlerprovisionen bei Kapitalgesellschaften

[Zum Artikel](#)

●
Empfehlung aus Brüssel zum Auf- und Ausbau der 2. und 3. Säule

[Zum Artikel](#)

Flexible Vorsorge für Spitzenführungskräfte – mit Zurich

[Zum Artikel](#)

AUFREGUNG RUND UMS NEUE PENSIONS-KONTO

Im vorigen Newsletter hatten wir darüber berichtet, dass per 1.1.2014 das neue Pensionskonto für alle Österreicher startet, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden.

Und gaben den Tipp, dass die Kunden unbedingt heuer noch Einblick in das Onlinekonto nehmen sollten, um zu kontrollieren, ob alle Zeiten korrekt erfasst wurden bzw. mit welchen Beträgen die einzelnen Monate aufscheinen. Denn per Jahresende werden die nun noch detailliert einsehbaren Fakten zusammengerechnet, und das neue Konto erhält eine Summe als Erst-Gutschrift. Dann ist es nicht mehr nachvollziehbar, wie sich diese Summe ergab.

Und wir haben angekündigt, dass das neue Pensionskonto zu niedrigeren Pensionen für fast alle führen wird. Zu diesen Zahlen kommt Ulrich Schuh, Leiter des Wirtschaftsforschungsinstitutes EcoAustria. Er errechnet in der Zeitschrift „Format“ Verluste bis zu 25 % im Vergleich zum alten Pensionsrecht.

Wie versprochen, liefern wir heute konkrete Beispiele nach. Zunächst wollen wir aber häufige Fragen klären:

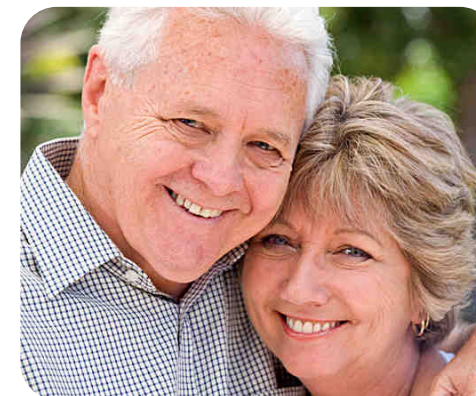
Wie wird die Erst-Gutschrift berechnet? Was ist die „Parallel-Rechnung“, von der man überall liest?

Für Personen, die NACH dem 31.12.1954 geboren sind – und für die per 1.1.2014 das neue Pensionskonto eingeführt wird – wird derzeit eine **Parallelrechnung** geführt, wie man auf der Arbeiterkammer-Homepage nachlesen kann.

Bei dieser Parallel-Rechnung werden **zwei "fiktive" Pensionen** berechnet, jeweils für den gesamten Versicherungsverlauf:

Eine erste Pension wird ausschließlich nach dem neuen Pensionskonto-Recht berechnet – so, als ob es das neue Pensionskonto schon immer gegeben hätte.

Eine zweite Pension wird ausschließlich nach dem ASVG (bzw. GSVG, BSVG, FSVG)



berechnet – so, als ob dieses Sozialversicherungs-Recht bis zum Pensionsantritt weiter gegolten hätte ("Altpension").

Diese beiden Pensionswerte werden dann im Verhältnis Ihrer Versicherungszeiten vor und ab 2005 aufgeteilt, so entsteht also Ihre tatsächliche Pension. Die bisher erworbenen Ansprüche aus der Parallelrechnung werden zum 31.12.2013 abgerechnet und auf das Pensionskonto mit 1.1.2014 gutgeschrieben.

Die besten 28 Jahre – künftig zählt gesamtes Einkommen!

Wurde früher die Pension von den besten Einkommen errechnet (ursprünglich die besten 5 Jahre, dann schrittweise auf 25 Jahre ausgedehnt), ist ab 2014 mit dem neuen Pensionskonto das Einkommen des gesamten Erwerbslebens die Berechnungsbasis. Per 1.1.2014 errechnen die Pensionsversicherungen aus den 28 besten Versicherungsjahren die Erst-Gutschrift am neuen Pensionskonto. Diese darf laut Format höchstens um 7,25 Prozent niedriger sein, als sie nach dem bis zum Jahre 2003 gültigen alten Pensionsrecht ausgemacht hätte.

Zur Erst-Gutschrift wird dann ab Jänner 2014 der anfallende Monatsbeitrag hinzugezählt. Das Guthaben wird jährlich valorisiert. Das ist sozusagen die Inflations-Abgeltung. Jedoch führt der aktuelle Wert von 1,78 Prozent bei einer Inflation von aktuell 2 bis 3 Prozent real schon wieder zu Verlusten! Teilt man diese Jahrespensionssumme durch 14, erhält man die monatliche Bruttopension, die man erhalten würde.

Aus dieser Transparenz (oder klarer gesagt: aus der Kleinheit der potenziellen Pension) erwartet sich Minister Hundstorfer, dass man



doch noch das eine oder andere Jahr „anhängt“, wie er bei einer Pressekonferenz mitteilte: „Wir sind davon überzeugt, dass durch das Pensionskonto auch das Pensionsantrittsalter steigen wird. Die Pensionen sind viel leichter zu berechnen, auch die Vorteile, wenn man länger im Arbeitsleben bleibt.“

Berechnungsbeispiele – Wer wird wie viel verlieren?

Die Zeitschrift „Format“ bringt es reißerisch auf den Punkt: „Die fetten Rentenjahre sind vorbei“. Grund: Das neue Pensionskonto realisiert alle Pensions(kürzungs-)reformen der letzten Jahre.

Sehr transparent sieht man dann, was es künftig an Pension geben wird.

Da mit all den Reformen in den letzten Jahren versucht wurde, die dramatisch steigenden Staatszuschüsse zu den staatlichen Pensionen einzudämmen, sind geringere Pensionen auf den einzelnen Pensionskonten eigentlich nur logisch. Besonders schlimm wird es jene Personen treffen, die „schwankende Gehaltskurven“ haben, wie Sandra Müllbacher, Pensionsexpertin des IHS (Institut für Höhere Studien) feststellt. Also praktisch alle. Weil jeder am Beginn weniger verdient. Jungakademiker der „Generation Praktikum“ aber besonders drastisch. Auch Mütter, die nach der Babypause in die „Teilzeitfalle“ tappen, werden dies mit reduzierter Pension bezahlen. Und die jahrelange Aufbauphase der Jungunternehmer wird ebenfalls die Pension ordentlich drücken.

Ein paar konkrete Zahlen erwünscht?

Das IHS hat für Format einige Beispiele konkret durchgerechnet.

Ein heute 72-Jähriger hat 522.100 Euro (valorisiert) in 42 Jahren einbezahlt. Dieser erhält nach altem Pensionsrecht 821.744 Lebens-Pension ausbezahlt.

Vergleich dazu: Wenn ein heute 37-Jähriger ebenfalls 522.100 Euro einbezahlt, dann bekäme er nur mehr 733.884 Euro, also um rund 90.000 Euro weniger, Pension heraus. Und trotzdem muss bei dem jungen Mann der Staat nach wie vor zuzahlen!

Annahme: Stabile Gehaltskurve:

Also geringes Startgehalt, moderate Gehaltserhöhungen über gesamte Berufslaufbahn hinweg. Selbst hier bringt das neue Pensionskonto Reduktionen im Vergleich zur alten Berechnung. Hauptsächlich wegen der Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes.

Ein Mann hätte nach altem Recht noch 2.335 Euro Brutto-Pension im Monat erhalten. Nach neuem Recht kommt er nur noch auf 2.092 Euro Brutto-Pension.

Eine Frau würde – trotz 5 Jahre längerer Arbeitszeit durch Anhebung des Antrittsalters – nach neuem Recht nur mehr 1.676 Euro Bruttopension erhalten. Nach altem Recht wären es noch 1.883 Euro gewesen.

Annahme: Schwankendes Einkommen - hier werden die Verluste besonders hoch ausfallen:

Eine Frau, die jahrelang 3.600 Euro verdiente,

aber dann 10 Jahre in (Karenz-)Teilzeit war, kam nach altem Pensionsrecht auf 2.451 Euro Pension. Nach neuer Berechnung nur mehr auf 1.826 Euro.

Ein Mann, der am Laufbahn-Ende zwar über der Höchstbeitragsgrundlage gut verdiente, aber mit schlecht bezahlten Praktika ins Berufsleben startete, verliert deutlich: Nach altem Pensionsrecht wäre er noch auf 3.223 Euro Bruttopension gekommen. Künftig nur noch auf 2.498 Euro. Hier „schlagen“ die Verlängerung des Durchrechnungszeitraums und damit das schwankende Gehalt stark durch.

Zusammenfassung:

Welche Probleme können sich im Zuge der Umstellung auf das neue Pensionskonto ergeben?

Beitragszeiten fehlen: Daher heuer noch Pensionskonto einsehen und prüfen, ob alles aufgelistet ist. Falls nicht, mittels Nachweisen (Kopien, etc.) ergänzen lassen.

Bemessungsgrundlagen stimmen nicht:

Dies werden wohl nur Profis nachprüfen können. Hier gilt es also, die KundInnen entsprechend zu unterstützen.

Zum Schluss nochmals unser Tipp: Die KundInnen sollen noch heuer online in das Pensionskonto Einblick nehmen. Jetzt stehen dort noch alle Informationen detailliert aufgegliedert. Ab dem 1. Jänner 2014 findet sich nur noch ein Gesamtbetrag auf dem Konto, der eventuell nicht mehr nachrechenbar sein wird. Nutzen Sie also die Gelegenheit, Ihre KundInnen bei diesen komplexen Vorgängen kompetent zu beraten!

Denn obige Rechenbeispiele zeigen ganz deutlich: Die Verluste im staatlichen Pensionssystem werden stark sein. Eine Ergänzung durch die 2. und 3. Säule wird somit unbedingt nötig werden, um den gewohnten Lebensstil auch in der Pension aufrecht erhalten zu können.

[Nach oben...](#)



STUDIE: WELCHEN BRANCHEN DIE MENSCHEN VERTRAUEN

Finanzkrise und regelmäßig nötige Bankenrettungen haben das Vertrauen in die Finanzwelt in den letzten Jahren einbrechen lassen. Dies ist keine lokale Momentaufnahme, sondern GfK-Meinungsforscher haben die Frage „Wem vertrauen Sie“ in 25 Ländern gestellt. Sowohl Branchen, als auch Institutionen wurden abgefragt, wie das Versicherungsjournal berichtete.

Die **Österreich-Ergebnisse des "GfK Global Trust Report"** zeigen es wieder einmal schwarz auf weiß: "Handwerk hat goldenen Boden", denn diese Branche liegt an der Spitze. Branchen-Schlusslicht sind die Telekom- bzw. die Internet-Branche, denen mit 53% nur knapp die Hälfte der Befragten vertrauen. **An drittletzter Stelle findet sich der Bank- und Versicherungssektor.** Leider wurden diese beiden Branchen nicht getrennt abgefragt, da wir glauben, dass das Vertrauen in Versicherungen – die keinerlei Schuld an den Finanzkrisen tragen – besser ist, als jenes in Banken.

Interessant: Der Spitzenreiter konnte seinen Vorsprung gegenüber der Befragung von vor zwei Jahren sogar um 6 Prozentpunkte ausbauen: 85 Prozent der 1.000 Befragten in Österreich gaben an, dass sie dem Handwerk „voll und ganz“ oder „überwiegend“ vertrauen.

Die Branche „Banken, Versicherungen“ konnte zwar auch zulegen, aber nur von 57 auf 58 Prozent, was nur den drittletzten Platz einbrachte. Dahinter liegen nur Software- bzw. Computerhersteller sowie Telekommunikations- bzw. Internetanbieter – beide mit je 53 Prozent.

Interessant ist auch eine zweite Frage, nämlich danach, **welcher Institution man vertraue.** In diesem Ranking verteidigt die Polizei den Spitzenplatz. Dahinter folgen Ämter und Behörden. Weit

abgeschlagen bilden politische Parteien das Schlusslicht. An vorletzter Stelle liegen "Große Unternehmen und internationale Konzerne". Da



viele Banken und Versicherungen auch unter diese Kategorie fallen, haben wir wahrscheinlich unter diesem „Vorbehalt“ zu leiden.

Was können Sie als BeraterIn tun?

Wie gegen diese schlechte Ausgangsposition "ankämpfen" und Vertrauen zurückgewinnen?

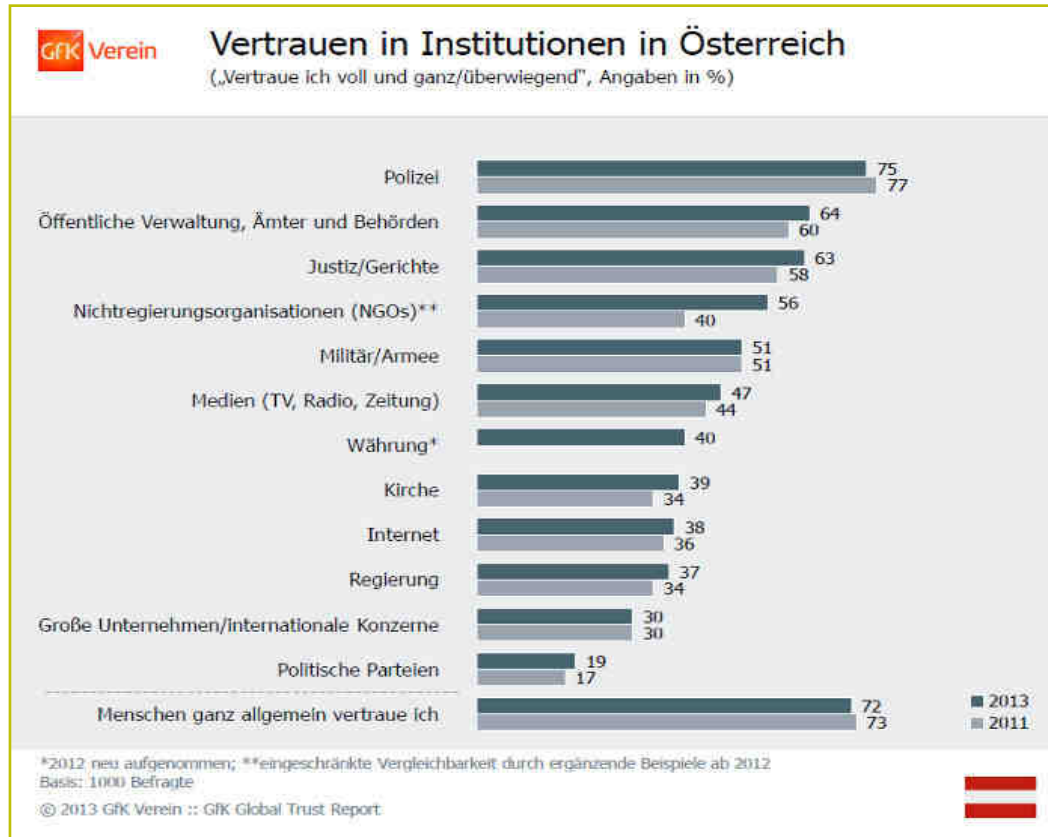
Ganz "einfach": Den Kunden, die Kundin in den Mittelpunkt stellen. Sich in dessen/deren Situation versetzen und viel Aufmerksamkeit in

die Bedarfserhebung legen.

Gezielt nachfragen, mögliche Probleme aufzeigen und die Vor- und Nachteile von Alternativen präsentieren.

Gute Beratung ist das Mittel zum Erfolg. Das hat auch **Dr. Karmasin** beim **3. AFPA**

Marktdialog den Zuhörern mitgegeben: Während die Branche als Ganzes derzeit mit fehlendem Vertrauen zu kämpfen hat, sind die KundInnen mit ihren eigenen BeraterInnen durchaus zufrieden. D.h. jede(r) Einzelne hat es in der Hand, seine/ihre KundInnen zufrieden zu stellen und damit das Vertrauen in die Branche wieder aufzubauen, wodurch es künftig einfacher werden wird, da der Gegenwind etwas geringer werden sollte.



[Nach oben...](#)



BEHANDLUNG VON VERMITTLERPROVISIONEN BEI KAPITALGESELLSCHAFTEN

VermittlerInnen von Lebensversicherungsprodukten haben Anspruch auf eine Provision gegenüber dem Versicherungsunternehmen. Allerdings haben KundInnen bei Lebensversicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren das Recht innerhalb der ersten fünf Jahre vom Vertrag zurückzutreten.

Für diesen Fall regelt § 176 VersVG, dass der Provisionsanspruch des Versicherungsvermittlers sich entsprechend der aufrecht gebliebenen Dauer des Vertrages reduziert. Fraglich sind die bilanzrechtlichen Folgen dieser Rechtslage.

Nach vielfach vertretener Rechtsansicht ist seitens des Vermittlers eine **Rückstellung für das Risiko der Stornierung** zu bilden. Ergibt sich doch in so einem Fall eine Rückzahlungsverpflichtung der erhaltenen Provision. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Vermittler seine Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag voll erfüllt hat. Denn

andernfalls wäre mangels Leistungserbringung eine Gewinnrealisierung noch nicht zulässig. Zugleich muss dem Vermittler bewusst sein, dass ab dem Abschluss des Vertrages noch eine Frist von fünf Jahren läuft, innerhalb der der Versicherungsnehmer vom Vertrag ohne Angabe von Gründen zurücktreten kann.

Damit liegt noch keine abschließende Sicherheit über die Realisierung des Erlöses vor. Diese Unsicherheit muss im Rahmen der Bilanzerstellung berücksichtigt werden. Um seinen Provisionsanspruch endgültig zu realisieren, schuldet der Vermittler die Vermittlung eines mindestens fünf Jahre laufenden Versicherungsvertrages. Es liegt somit **wirtschaftlich meiner Ansicht nach ein Dauerschuldverhältnis** vor. Wobei die Leistung des Vermittlers - neben dem Abschluss des Versicherungsvertrages - darin besteht, dass der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht storniert. **Für die Frage des Entgelts** gibt es also einen zeitpunktbezogenen Vertragsbestandteil (Abschluss des Versicherungsvertrages) und einen zeitraumbezogenen Vertragsbestandteil



(Sorge um die Aufrechterhaltung des Vertrages).

Für Dauerschuldverhältnisse, die zu einem Ertrag des Leistungserbringers führen, ist gemäß § 198 UGB hinsichtlich des vorausbezahlten Entgelts **eine passive Rechnungsabgrenzung zu bilden**, welche über die Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses zu verteilen ist.

Da dem Vermittler innerhalb des fünfjährigen Zeitraums mit jedem Monat die anteilige



Provision endgültig gebührt, ist es wohl nahe liegend, den Provisionsanspruch insgesamt über 60 Monate gleichmäßig verteilt zu realisieren. Ganz besonders evident wird die Thematik Rückstellung versus Rechnungsabgrenzung dann, wenn auch vertraglich der Anspruch auf die Abschlussvergütung erst dann entsteht, nachdem die gesamte Versicherungsprämie in voller Höhe für zumindest die ersten 60 Monate bei der Versicherung eingegangen ist. In diesem Fall wird daher bereits im Vermittlungsvertrag **zwischen Vermittler und Versicherungsunternehmen** deutlich, dass die Provision erst nach Ablauf von 60 Monaten realisiert ist.

Damit ist eine gänzliche Realisierung des Umsatzerlöses vor Ablauf der 60 Monate auszuschließen. Fehlt aber gerade aufgrund derartiger Vertragsklauseln die Berechtigung zur vollständigen Realisierung des Umsatzerlöses, kann für mein Dafürhalten mittels einer passiven Rechnungsabgrenzung im Jahresabschluss vorausbezahlte Provision abgegrenzt werden.

Nimmt man die dabei **üblichen Vertragsklauseln** wörtlich, **dürfte bis zu diesem Zeitpunkt daher überhaupt kein Gewinn ausgewiesen** werden. Da aber



andererseits typischerweise in derartigen Verträgen wiederum eine Klausel enthalten ist, dass die Abschlussgebühr des Vermittlers letztlich nur für jene 1/60 entfallen, um die der Vertrag seitens des Versicherungsnehmers innerhalb der ersten 60 Monate gekündigt wird, kann gerade wieder monatlich realisiert oder eine passive Rechnungsabgrenzung gebildet werden.

Zusammenfassung: Erst mit Ablauf der in § 176 VersVG vorgesehene 5-jährige Kündigungsmöglichkeit des Kunden können Lebensversicherungsprovisionen für den Vermittler (vollständig) realisiert werden. Dies umso mehr, wenn auch der Versicherungsvertrag selbst die Realisation

ausdrücklich erst mit Ablauf der fünfjährigen Kündigungsfrist vorsieht.

Was das steuerrechtlich bedeutet, sollten Sie daher dringend mit Ihrem steuerlichen Vertreter im Detail besprechen. Für weiterführende Fragen und Diskussionen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.



Mag. René Orth

Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater, Partner &
Geschäftsführender
Gesellschafter

MOORE STEPHENS UNICONSULT
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
A-4600 Wels, Edisonstr. 2

[Nach oben...](#)



EMPFEHLUNG AUS BRÜSSEL ZUM AUF-/AUSBAU DER 2. UND 3. SÄULE

Die EU-Kommission legt die Finger in offene Wunden – was macht die Politik? Die Europäische Kommission hatte bereits im Februar 2012 ein Weißbuch zum Thema Pensionen herausgebracht. Titel „Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten“.

In EU-Weißbüchern erarbeitet die Kommission **Vorschläge für ein gemeinschaftliches Vorgehen** in einem bestimmten Bereich. Sie knüpfen meist an Grünbücher an, die dann einen Konsultationsprozess auf europäischer Ebene in Gang setzen.

Im Weißbuch zum Thema Pensionen legt die Kommission die Finger in **offene Wunden, die die lokale Politik gerne auszublenden versucht**.

Ein paar **Zitate** aus dem Weißbuch:

Zur Bevölkerungsalterung: „Wenn Frauen und Männer angesichts der gestiegenen

Lebenserwartung nicht auch länger im Berufsleben bleiben und mehr für ihren Ruhestand ansparen, können keine Renten und Pensionen in angemessener Höhe garantiert werden, da die erforderliche Erhöhung der Ausgaben auf Dauer nicht finanzierbar wäre.“

Außerdem:

„Und das Problem stellt sich nicht erst in ferner Zukunft, sondern jetzt: Die Babyboom-Generation geht in den Ruhestand, und Europas Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter beginnt zu schrumpfen. Eine höhere Lebenserwartung in Kombination mit dem Wechsel der Babyboom-Generation vom Erwerbsleben in den Ruhestand wird weitreichende wirtschaftliche und budgetäre Konsequenzen in der EU haben, da das Potenzial für Wirtschaftswachstum sinkt und der Druck auf die öffentlichen Finanzen steigt.“

Und schließlich: Die aktuelle Wirtschafts- und Finanzkrise verschlechtert diese Aussichten noch weiter. Geringes Wirtschaftswachstum, Budgetdefizite und Schuldenlasten, instabile Finanzlage und geringe Beschäftigung haben

es für alle Renten- und Pensionssysteme schwieriger gemacht, ihre Renten- und Pensionsversprechen einzuhalten. Sinkende Beschäftigungszahlen und damit geringere Pensions- bzw. Rentenbeiträge wirken sich nachteilig auf umlagefinanzierte Systeme aus. Kapitalgedeckte Systeme kämpfen mit sinkenden Vermögenswerten und geringeren Erträgen.“

Wer sich für die Vorschläge der EU-Kommission im Detail interessiert, kann das Weißbuch [hier](#) herunterladen.

Klare Worte der EU-Kommission, die die Notwendigkeit von Reformen deutlich machen. Und den Aufbau eines starken „Mehr-Säulen-Modells“ logisch erscheinen lassen.

Ende März kam es zur Beratung des Weißbuches im **Sozialausschuss des EU-Parlaments**, die mit einer Resolution abgeschlossen wurde, in der ebenfalls das Mehr-Säulen-Modell gefordert wird.





„Wir brauchen, jetzt und in Zukunft, sichere und nachhaltige Pensionen in allen Mitgliedsstaaten“, wird Ria Oomen-Ruijten, die Verfasserin der Resolution im Versicherungsjournal zitiert. „Angesichts ansteigender Langlebigkeit, rückläufiger Geburtenraten und budgetärer Vorgaben haben wir es mit enormen Herausforderungen zu tun.“

Der Sozialausschuss des EU-Parlaments stellt sich hinter das „Mehr-Säulen-Modell“. Die staatliche Pension müsse zumindest einen angemessenen Lebensstandard sichern. Und zwar auch bei – zu erwartendem – langfristigem niedrigem Wirtschaftswachstum. Frühpensionierungen sollten abgebaut und eine verbesserte Integration Älterer in den

Arbeitsmarkt erreicht werden. Gleichzeitig empfiehlt der Ausschuss den Mitgliedsstaaten, ein Mehr-Säulen-System einzuführen bzw. auszubauen. D.h. neben der staatlichen Pension sollen betriebliche und private Vorsorge die Absicherung verbessern. Oomen-Ruijten sprach lt. Versicherungsjournal davon, „das Volumen der Beiträge zu ergänzenden Systemen der Altersvorsorge zu erhöhen“.

Sie als BAV-BeraterIn sollten Ihre KundInnen ständig auf diese Argumente verweisen. Die Probleme des staatlichen Pensionssystems durch die demographischen Entwicklungen sind einfach nicht zu leugnen. Daher müssen wir alle die Möglichkeit der zweiten und dritten Säule nutzen, um unseren Lebensstandard auch in der Pension aufrecht-erhalten zu können.

Da Österreich im Vergleich zu anderen EU-Staaten noch enormen Aufholbedarf bei der betrieblichen Altersvorsorge hat, eröffnet sich hier für Sie als BeraterIn **ein enormer Markt.**

[Nach oben...](#)

FLEXIBLE VORSORGE FÜR SPITZENKRÄFTE - MIT DEM KOMBI-MODELL VON ZURICH

Nutzen Sie ein Alleinstellungs-Merkmal unseres Hauses! Die klassische Form einer Firmenpension - speziell für die Geschäftsleitung, das Management oder für Schlüsselkräfte - ist die „Direkte Leistungszusage“.

Das Unternehmen verspricht in einer schriftlichen Vereinbarung – der „Pensionszusage“ – für die Firmenpension der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters aufzukommen.

Flexibilität an erster Stelle

Das Unternehmen bestimmt sowohl die Höhe der Beiträge als auch den Leistungsumfang.

- die Alterspension zur Erhaltung des Lebensstandards nach der Aktivphase
- eine Witwen-/Witwerpension als Absicherung der Hinterbliebenen kann eingebaut werden
- Waisenspension(en) als Vorsorgemöglichkeit für Halb- oder Vollwaisen ebenso
- Berufsunfähigkeitspension als

zusätzliche Risikoabdeckung während der Aktivphase ist optional

Vorteile gegenüber anderen Modellen

- Arbeitgeber sind flexibler bei der Auswahl der begünstigten MitarbeiterInnen.
- Bei Pensionsantritt kann das Kapital monatlich oder als Einmalzahlung ausbezahlt werden.
- Bis zu 80% des Letztbezugs sind als Firmenpension möglich (max. 100% inkl. gesetzlicher Pension).

Gewusst wie

Die internen Pensionsrückstellungen und die als Mindestfordernis gesetzlich vorgeschriebene Wertpapierdeckung genügen jedoch bei weitem nicht zur vollständigen Finanzierung von solchen Pensionszusagen.

Im Zuge dessen ist aus unternehmerischer Sicht (als auch im Sinne des/der Begünstigten) die Ausfinanzierung während der Aktivzeit zu empfehlen, um nicht dann im Leistungsfall vor vollendeten Tatsachen zu stehen. Es stehen



dabei mehrere Möglichkeiten für eine Ausfinanzierung zur Verfügung, erfahrungsgemäß hat sich hier seit vielen Jahren die Lebens- und Pensionsversicherung bestens bewährt.

Zum eigentlichen Kerngeschäft der Versicherungsgesellschaften zählen klar die **Risikoabdeckung** (wie z.B. bei Ableben, Berufsunfähigkeit, etc.) einerseits und der **Kapitalaufbau für Pensionsleistungen** andererseits – wählbar über die

Lebensversicherung im klassischen Deckungsstock (mit garantiertem Rechenzins) oder einer fondsgebundenen Lebensversicherung (mit freier Fondsauswahl und auf Wunsch hinterlegten Garantien).

Aufgrund des aktuell sehr niedrigen Zinsniveaus an den Finanzmärkten und dem derzeit gültigen Rechenzins von 1,75% in der klassischen Lebensversicherung kommt es immer wieder vor, dass sich Firmenkunden einen kreativeren und ertragreicheren Lösungsansatz für diese Finanzierung wünschen.

Machen Sie mehr daraus

Daher bietet Zurich seit mehreren Jahren erfolgreich das so genannte „**Kombi-Modell**“ in der **Direkten Leistungszusage** an. Grundsätzlich werden 50% des Modells mit der klassischen Pensionsversicherung und 50% mit der fondsgebundenen Versicherung hinterlegt. Auf Wunsch kann dieses Verhältnis noch individuell angepasst werden. Es ist dabei zu beachten, dass das Mindestanfordernis der gesetzlich vorgeschriebenen Wertpapierdeckung nicht unterschritten wird.

Diese wieder **innovative Lösung von Zurich** schafft im Kombi-Modell damit einerseits den



Ersatz für die Wertpapierdeckung durch die klassische Versicherung und bietet andererseits im Rahmen der schwankenden Entwicklungen auf den Finanzmärkten und je nach hinterlegter Fondsauswahl die Chance, mit der fondsgebundenen Lebensversicherung bei positiven Trends mitzupartizipieren. Um zu vermeiden, dass Unternehmen



betriebsfremde Risiken tragen bzw. unerwartet liquide Mittel einsetzen müssen, bietet Zurich ergänzend im Rahmen der Schlüsselkraft-Vorsorge entsprechende Risikovorsorge-Bausteine (Ableben, Berufsunfähigkeit, etc.) an, welche bei Bedarf entweder über das Unternehmen oder – wo passend und steuerlich optimierbar – im Privatbereich abgeschlossen werden können.

Ihre Plus-Punkte als UnternehmerIn

- **Steuer sparend**
Für Führungskräfte und qualifizierte MitarbeiterInnen sind Pensionszusagen vermehrt Bestandteil des Gehalts. Zukünftige Gehaltserhöhungen können so „vom Barlohn in einen Vorsorgelohn umgewandelt“ werden, ohne Lohnnebenkosten und Abgaben.
- **Sie schaffen Privatvermögen**
Sie machen aus Firmengeldern Privatvermögen. Und sichern gleichzeitig Ihre Angehörigen ab.
- **Betriebsfremde Risiken auslagern**
Eine Pensionszusage bindet langfristig liquide Mittel. Da ein Leistungsfall aber plötzlich eintreten kann (z.B. nach einem Todesfall), schützen Sie sich mit



der Management-Pension vor möglichen finanziellen Engpässen.

- **Motivation und Bindung**
Durch den Einbau von Wartezeiten ideal zur MitarbeiterInnenbindung geeignet.
- **Höhere Rendite**
Durch die „Veranlagung vor Steuern“ steht mehr Geld zum Ansparen der Firmenpension zur Verfügung.
- **Optimierte Ertragskomponenten**
Das Kombi-Modell von Zurich verbindet Garantien und Performancechancen für Kunden aus einer Hand und ist daher bestens als Finanzierungskonzept für die Direkte Leistungszusage geeignet.

Steuerliche Aspekte

- **Betriebsausgaben**
Versicherungsprämien sind Betriebsausgaben – sie vermindern den steuerpflichtigen Gewinn. Während der Prämienzahlungsdauer entstehen für die ArbeitnehmerInnen keine steuerlichen Konsequenzen.



- **Aktivierung**
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sind in der Höhe des Deckungskapitals jährlich in der Bilanz zu aktivieren. Zurich liefert hier automatisch die entsprechenden Werte des Rückdeckungsvertrages.
- **Versicherungsleistungen**
Versicherungsleistungen fließen an den Betrieb und gelten als außerordentlicher Ertrag, sofern sie den Aktivierungswert übersteigen. Die

Auszahlung der Pension steht dem gegenüber und mindert diesen Gewinn. Die Pensionsempfängerin/der Pensionsempfänger ist für die Leistung einkommensteuerpflichtig.

- **Rückstellung**
Die Bildung einer Pensionsrückstellung nach Unternehmens- und Steuerrecht wird durch den Abschluss der Management-Pension nicht berührt. Die Wertpapierdeckung kann durch den teilweisen Einsatz einer klassischen Lebensversicherung entfallen.

[Nach oben...](#)



Wir freuen uns über Ihr Feedback!

Und über Neu-Anmeldungen zu unserem kostenlosen Newsletter. Bitte empfehlen Sie uns und leiten Sie diese Mail einfach an KollegInnen und PartnerInnen weiter.

Möchten Sie den BAV-Newsletter regelmäßig erhalten?

Senden Sie bitte eine **Mail mit dem Betreff "JA_ZU_BAV_NL"** an uns:

g.wagner@b2b-projekte.at?subject=JA_ZU_BAV_NL

Oder registrieren Sie sich direkt auf unserer Seite:

<http://www.zurich.at/service/newsletter/bav/anmelden>

Impressum

Verantwortlich für den Newsletter sind:

Gerhard Danler, Marktsegmentleitung
Betriebliche Altersvorsorge
Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft,
A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 15
Tel: 01 50 125 - 1498
E-Mail: gerhard.danler@at.zurich.com
<http://www.zurich.at>

Mag. Günter Wagner, B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche,
E-Mail: g.wagner@b2b-projekte.at
Tel: 0676 545 78 91

Redaktionelle Gestaltung:

Mag. Nikolaus Jankowitsch, Channel Marketing
E-Mail: nikolaus.jankowitsch@at.zurich.com
Telefon: 01 50 125 - 1472



Für Fragen stehen Ihnen die **FDL- und BAV-SpezialistInnen Ihrer Maklerservicestelle** der Landesdirektion zur Verfügung.

Die RTR-Liste wurde mit heutigem Tag abgeglichen!

Abmeldemöglichkeit

Unser Newsletter-Infoservice ist vollkommen kostenlos.

Sie erhalten den Newsletter, weil Sie sich per Mail oder auf der Zurich-Homepage angemeldet haben. Möchten Sie sich dennoch abmelden, antworten Sie auf diese Mail mit dem Betreff "Bitte streichen". Wir wollen Sie informieren, nicht belästigen.

[Nach oben...](#)

